

TAGESORDNUNG

der Mitgliederversammlung 2025

des Förderverein PRO ASYL e.V.

**am Sonnabend, dem 13. September 2025, 11 Uhr bis 13 Uhr im Haus am Dom,
Domplatz 3, 60311 Frankfurt**

11.00 Uhr Mitgliederversammlung des Förderverein PRO ASYL e. V.

Eröffnung durch die Vorsitzende

Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit

Wahl eines Protokollführers/einer Protokollführerin

Endgültige Festlegung der Tagesordnung

Tätigkeitsbericht des Vorstands

Finanzbericht des Vorstands

Aussprache

Bericht der Kassenprüfer*innen

Entlastung des Vorstands

Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Verschiedenes

Materialien zur Tagesordnung

(Beschlussfassung über Satzungsänderungen)

Mitgliederversammlung des Förderverein

PRO ASYL e.V. – Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge

am Sonnabend, dem 13. September 2025, 11 Uhr bis 13 Uhr

im Haus am Dom, Domplatz 3, 60311 Frankfurt

Begründung der geplanten Satzungsänderung

1. Moderne, klarere Struktur:

Die Satzung wurde systematisch überarbeitet und sprachlich aktualisiert. Dies verbessert die Lesbarkeit, die strukturelle Nachvollziehbarkeit und die rechtliche Anwendbarkeit deutlich.

2. Satzungszweck:

Der Fokus – Hilfe für Flüchtlinge, politisch Verfolgte und Vertriebene sowie die Wahrung von Menschenrechten – bleibt im neuen § 2 klar enthalten. Neue Begriffe wie Demokratieförderung, Völkerverständigung, Toleranz und mildtätige Zwecke (§ 2) eröffnen zusätzliche inhaltliche Handlungsräume und stärken gleichzeitig die Gemeinnützigkeit nach §§ 52 und 53 AO. Damit wird der Förderverein thematisch breiter und zukunftsfähiger aufgestellt.

Als Leitprinzipien werden ausdrücklich der Schutz der Menschenwürde Schutzsuchender, die Wahrung des Asylrechts sowie der Schutz der Menschenrechte von Opfern von Flucht und Vertreibung genannt.

3. Stärkung der operativen Handlungsfähigkeit

Die neue Möglichkeit des „planmäßigen Zusammenwirkens“ (§ 2 Abs. 5) mit anderen steuerbegünstigten Organisationen (z. B. Stiftung PRO ASYL und Bundesarbeitsgemeinschaft PRO ASYL) erhöht die operative Flexibilität und Effizienz erheblich.

4. Mitgliederversammlung

In § 7 „Mitgliederversammlung“ werden mehrere Neuerungen eingeführt:

- Einladungen erfolgen nun in Textform und nicht mehr zwingend schriftlich – das erleichtert die elektronische Kommunikation.
- Die Teilnahme ist künftig an eine fristgerechte Anmeldung gekoppelt – dies erhöht die Planungssicherheit (z. B. für Raumgröße, Unterlagen, Technik, Catering) und stellt die Stimmberechtigung klar fest. Mitglieder, die sich nicht fristgerecht angemeldet haben, sind zur Teilnahme berechtigt, wenn die anwesenden Vorstandsmitglieder zu Beginn der Mitgliederversammlung dies durch Beschluss genehmigen.
- Die Leitung der Versammlung durch die/den Vorsitzende:n ist ausdrücklich geregelt.
- Satzungsänderungen erfordern nicht nur eine Zweidrittelmehrheit, sondern auch die vorherige Bereitstellung des mit dem Finanzamt abgestimmten Satzungstextes.

5. Rechtssicherheit und Absicherung für ehrenamtliche Vorstände:

Die neue Haftungsbegrenzung (§ 8 Abs. 9) schützt den Vorstand bei einfacher Fahrlässigkeit vor persönlicher Inanspruchnahme. Die zusätzliche Freistellungsregelung gegenüber Dritten erhöht die rechtliche Sicherheit für engagierte Ehrenamtliche.

6. Entschädigung des Vorstands:

Durch die neu geschaffene Regelung (§ 8 Abs. 8) kann die Mitgliederversammlung bei Bedarf über eine Kompensation für die Tätigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder beschließen.

Fazit:

Die geplanten Satzungsänderungen ermöglichen es dem Förderverein PRO ASYL e. V., seinen Zweck umfassender, wirksamer und rechtssicher zu erfüllen. Die Änderungen spiegeln zeitgemäße Standards wider und erhöhen die Handlungsfähigkeit des Vereins.

Synopse zur Satzungsänderung des Fördervereins PRO ASYL e.V. – Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge

Satzung (in der Fassung vom 28. August 2021)

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein PRO ASYL e.V. – Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge“. Der Verein ist unter der Vereinsregister-Nr. 9115 vom 08.11.2007 im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins im Sinne der Abgabenordnung ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene.
- (4) Der Verein ist und arbeitet überparteilich.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Unterstützung und Hilfe für Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention, für politisch Verfolgte nach dem Grundgesetz sowie für andere Flüchtlinge, Migrantinnen und Migranten, die des Schutzes und Beistandes bedürfen; sowie Förderung und Durchführung von Maßnahmen, die das Verständnis für diese Personengruppen wecken und ihr Los erleichtern helfen,
 - b. die Leistung von Bildungsarbeit mittels Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Tagungen sowie durch die Veröffentlichung von Schriften, Rechercheberichten und die Durchführung von Ausstellungen zur Flüchtlingsthematik,
 - c. die Durchführung öffentlichkeitswirksamer Kampagnen und Aktionen sowie allgemeiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, mit dem Ziel, über Menschenrechts- und Flüchtlingsthemen zu informieren.
- (6)
 - a. Der Verein beschafft Mittel wie Spenden, Mitgliedschaftsbeiträge sowie andere Zuwendungen, um damit ideell und materiell andere Körperschaften im Sinne des 58 Nr. 1 bis 5 AO – zwecks deren Förderung der Hilfe für die unter Abs. 3 und Abs. 5a genannten Personengruppen – zu fördern und zu unterstützen. Dazu gehören insbesondere die Bundesarbeitsgemeinschaft PRO ASYL, die Landesflüchtlingsräte sowie andere Flüchtlingsinitiativen.
 - b. Die Förderung erfolgt ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die zweckgebundene Verwendung der Förderungsmittel muss von den Empfängern nachgewiesen werden.

§ 2 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Entwurf Satzungsänderung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein PRO ASYL e.V. – Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abs. 4 bis 6 aufgehoben

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene, die Förderung der Volksbildung, Förderung internationaler

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Ausschließlichkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Entwurf Satzungsänderung

Gesinnung, Toleranz und Völkerverständigung sowie die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens.

Der Verein handelt nach folgenden Grundsätzen: der Schutz der unteilbaren Menschenwürde Schutzsuchender, die Wahrung des Rechts auf Asyl und der uneingeschränkte Schutz der Menschenrechte von Opfern von Flucht und Vertreibung.

- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- a. die Unterstützung und Hilfe für Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, für politisch Verfolgte nach dem Grundgesetz sowie für andere Flüchtlinge, Migrantinnen und Migranten, die des Schutzes und Beistandes bedürfen, etwa durch Förderung und Durchführung von Projekten zum Schutz dieser Personen sowie zur Aufklärung ihrer Situation und zur Durchsetzung ihrer Rechte.
 - b. Förderung und Durchführung von Maßnahmen, die das Verständnis und die Toleranz für diese Personengruppen sowie ihre kulturelle, politische, soziale und etwaige religiöse Lage mehren und den gegenseitigen Respekt erhöhen.
 - c. Förderung und Durchführung von Bildungsmaßnahmen, etwa durch Veranstaltungen, Seminare und Tagungen sowie von Publikationen, Schriften, Rechercheberichten und Ausstellungen zu Themen wie Flucht und Migration, Rassismus, Menschenrechte und demokratische Grundwerte.
 - d. Förderung und Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Kampagnen und Aktionen sowie allgemeiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, zur Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über Themen wie Flucht und Migration, Rassismus, Menschenrechte und demokratische Grundprinzipien.
 - e. die selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne von § 53 AO.
- (4) Daneben wird der Satzungszweck auch verwirklicht, durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur ideellen und materiellen Förderung anderer Körperschaften zwecks der Forderung der Hilfe für die unter Abs. 2 und Abs. 3 genannten Personengruppen. Dazu gehören insbesondere die Bundesarbeitsgemeinschaft PRO ASYL, die Landes-flüchtlingsräte sowie andere Flüchtlingsinitiativen. Die Förderung erfolgt ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die zweckgebundene Verwendung der Förderungsmittel muss von den Empfängern nachgewiesen werden.
- (5) Der Verein kann seine Zwecke auch durch das planmäßige Zusammenwirken im Sinne des § 57 Abs. 3 AO mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften verfolgen, namentlich der Stiftung PRO ASYL und/oder der bundesweiten Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge PRO ASYL e.V., jeweils durch entgeltliche Raumüberlassung sowie die Abwicklung von Aufträgen und Dienstleistungen durch die und/oder zu-gunsten der benannten Körperschaften.
- (6) Der Verein ist und arbeitet überparteilich.

§ 3 Selbstlosigkeit und Ausschließlichkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Unmittelbarkeit

- (1) Der Verein erfüllt seine steuerbegünstigten Satzungszwecke selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO.
- (2) Dem Verein ist es zur Erfüllung seiner Aufgaben erlaubt, sich auch Einrichtungen anderer Rechtsformen zu bedienen oder solche Einrichtungen zu schaffen bzw. sich an ihnen zu beteiligen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen. Über die Aufnahme als Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahmeentscheidung erfolgt abschließend und muss nicht begründet werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod.
 - durch förmlichen Ausschluss, der nur durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann. Ein Mitglied kann insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens aus dem Verein ausgeschlossen werden, bzw. wenn sein Verhalten mit den Zielen des Vereins nicht mehr in Einklang zu bringen ist. Dem Mitglied ist unter Bekanntgabe der erhobenen Vorwürfe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Entscheidung des Vorstands Widerspruch einlegen. In diesem Fall überprüft die nächste Mitgliederversammlung die Entscheidung des Vorstands. Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet der Vorstand.
 - durch Austritt. Der Austritt ist der Geschäftsstelle von PRO ASYL schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Kalenderhalbjahresende erklärt werden.
 - durch förmlichen Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, bei Beitragsrückstand in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag trotz vorheriger, zweimalig erfolgloser Aufforderung zur Beitragszahlung sowie im Falle von Nichterreichbarkeit des Mitglieds unter der mitgeteilten Kontaktanschrift.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Unmittelbarkeit

unverändert

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) unverändert.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - unverändert
 - durch förmlichen Ausschluss, der nur durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann. Ein Mitglied kann insbesondere wegen vereins-schädigenden Verhaltens aus dem Verein ausgeschlossen werden, bzw. wenn sein Verhalten mit den Zielen des Vereins nicht mehr in Einklang zu bringen ist. Dem Mitglied ist unter Bekanntgabe der erhobenen Vorwürfe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Entscheidung des Vorstands Widerspruch einlegen. In diesem Fall überprüft die nächste Mitgliederversammlung die Entscheidung des Vorstands. Während des Ausschlussverfahrens ruhen etwaige Stimmrechte der betroffenen Person. Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet der Vorstand.
 - unverändert.
 - unverändert.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

unverändert

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal von der/dem Vorsitzenden, in seinem/ihrer Verhinderungsfall von der/dem Stellvertreter/in, mit einer Frist von vier Wochen unter gleichzeitiger Mitteilung des Entwurfs einer Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt haben.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt den Bericht des Vorstandes und des Rechnungsprüfers entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Tätigkeit des Vereins und über Satzungsänderungen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (5) Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und eine schriftliche Ankündigung in der Einladung.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu protokollieren.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem Schatzmeister/in,
 - und zwei Beisitzerinnen/Beisitzern.
- (2) Die/der Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist alleine vertretungsberechtigt. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und zwei Mitglieder des gesamten Vorstands müssen Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft PRO ASYL sein. Vorstandsmitglieder müssen dem Verein im Zeitpunkt ihrer erstmaligen Wahl seit mindestens zwei Jahren angehören. Allerdings können Nichtmitglieder und Mitglieder des Vereins, die dem Vorstand noch nicht zwei Jahre angehören, auf Empfehlung des amtierenden Vorstands für den Vorstand kandidieren.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bewerber

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal von der/dem Vorsitzenden, in seinem/ihrer Verhinderungsfall von der/dem Stellvertreter/in, mit einer Frist von vier Wochen unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung in Textform einzuberufen und zu leiten. Die Mitgliederversammlung ist außerdem dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt haben. Alle Mitglieder, die sich binnen der gesetzten Frist für die Mitgliederversammlung angemeldet haben, sind zur Teilnahme berechtigt. Mitglieder, die sich nicht fristgerecht angemeldet haben, sind zur Teilnahme berechtigt, wenn die anwesenden Vorstandsmitglieder zu Beginn der Mitgliederversammlung dies durch Beschluss genehmigen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt den Bericht des Vorstandes und der Rechnungsprüfer:innen entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Tätigkeit des Vereins und beschließt über zuvor angekündigte Satzungsänderungen (vgl. Abs. 5).
- (3) unverändert
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (5) Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und einer Ankündigung in der Einladung. Der exakte Wortlaut des zu beschließenden und vorab mit dem Finanzamt abzustimmenden Satzungstextes, ist den Mitgliedern rechtzeitig vor der Versammlung zugänglich zu machen.
- (6) unverändert

§ 8 Vorstand

Abs. 1 bis 5 unverändert

Satzung (in der Fassung vom 28. August 2021)

bungen für das Vorstandsamt müssen, sofern es sich nicht um eine Kandidatur zur Wiederwahl handelt, mindestens drei Wochen vor der Versammlung dem Verein mitgeteilt werden. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen. Blockwahl ist zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Der Vorstand bleibt bis zur Entlastung im Amt. Kommt danach kein Vorstand zustande, so bleibt der alte Vorstand kommissarisch bestehen, bis die Mitgliederversammlung in der Lage ist, einen neuen Vorstand zu wählen.

- (4) Bleibt ein Vorstandsposten vakant oder tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode zurück, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtsperiode gewählt.
- (5) Scheidet der/die Vorsitzende bzw. der/die Schatzmeister/in vorzeitig aus dem Vorstand aus oder ist dauerhaft an der Wahrnehmung der Aufgaben gehindert, so ist ein anderes Vorstandsmitglied, das der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder wählt, in den geschäftsführenden Vorstand zu wählen. Ist auf diesem Weg eine Neubestellung nicht möglich, ist schnellstmöglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl einzuberufen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung dieser Aufgaben eine/n Geschäftsführer/in und weitere Mitarbeiter/innen einstellen. Die/der Geschäftsführer/in kann als besondere/r Vertreter/in nach § 30 BGB bestellt werden. Die/der Geschäftsführer/in nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, von denen mindestens eines dem geschäftsführenden Vorstand angehört. Eine virtuelle Sitzung des Vorstandes oder die Zuschaltung einzelner Mitglieder via Telefon- und/oder Video ist zulässig. Zugeschaltete Vorstandsmitglieder stehen anwesenden hinsichtlich Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe gleich. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse auch schriftlich oder auf elektronische Weise gefasst werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind stets zu protokollieren.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Erstattung von angemessenen Aufwendungen, die ihnen in Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Aufwendungen sind nachzuweisen, sie können auch in angemessenem Rahmen pauschaliert werden.

Entwurf Satzungsänderung

- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung dieser Aufgaben eine/n oder mehrere Geschäftsführer/in/innen und weitere Mitarbeiter/innen einstellen. Die/der Geschäftsführer/in/innen kann/können als besondere/r Vertreter/in/innen nach § 30 BGB bestellt werden. Die/der Geschäftsführer/in/innen nimmt/nehmen beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, von denen mindestens eines dem geschäftsführenden Vorstand angehört. Eine virtuelle Sitzung des Vorstandes oder die Zuschaltung einzelner Mitglieder via Telefon- und/oder Video ist zulässig. Zugeschaltete Vorstandsmitglieder stehen anwesenden hinsichtlich Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe gleich. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse auch schriftlich oder auf elektronische Weise mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind stets zu protokollieren.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Erstattung von angemessenen Aufwendungen, die ihnen in Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit im Auftrag des Vereins entstanden sind. Daneben kann einzelnen oder allen Mitgliedern des Vorstandes für Ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung oder Vergütung – auch pauschal – erhalten. Über deren Gewährung und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (9) Die Haftung von Vorstandsmitgliedern ist wie folgt ausgeschlossen:
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese Schäden nicht auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen;
 - b) für sonstige Schäden, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Zudem ist die Innenhaftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ausgeschlossen, es sei denn, es wurde vorsätzlich gehandelt. Dies gilt nicht, soweit zur Absicherung des maßgeblichen Haftungsrisikos eine Versicherung abgeschlossen ist und eine Haftungsfreistellung des Organs daraus erwächst. Wird der Vorstand von einem Mitglied oder Dritten persön-

§ 9 Finanzierung

- (1) Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel insbesondere durch
- Mitgliedsbeiträge,
 - Geld und Sachspenden,
 - Zuwendungen anderer Art.
- (2) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 10 Rechnungsprüfung

- (1) Für die Wahl der Rechnungsprüfer gelten die Bestimmungen über die Wahl des Vorstandes entsprechend.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen. Sie haben den Jahresabschluss des Vorstandes zu prüfen und darüber in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
- a. an die Stiftung PRO ASYL, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Besteht diese Stiftung nicht mehr, ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens vor dem Auflösungsbeschluss zu fassen.
- Oder, falls die Voraussetzungen des Abs.2 a. nicht gegeben sind,
- b. an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die ideelle und materielle Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene.

lich in Anspruch genommen, hat der Verein ihn freizustellen, soweit die Haftung ausgeschlossen ist.

§ 9 Finanzierung

unverändert

§ 10 Rechnungsprüfung

unverändert

aufgehoben

§ 11 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

- (1) unverändert
- (2) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung PRO ASYL mit Sitz in Frankfurt, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.